Planungsstand der Windenergie in der Altmark

Zichtau 15.10.2024

Verbindliche Mindestflächenziele für die Windenergienutzung

Windenergieflächenbedarfsgesetz (2022)

- verpflichtet die Bundesländer zur Sicherung der Flächenziele (Flächenbeitragswerte)

- Sachsen-Anhalt:
  - mindestens 1,8 % der Landesfläche bis Ende 2027
  - mindestens 2,2 % der Landesfläche bis Ende 2032

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (2024)

- verpflichtet die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Sicherung der regionalen Teilflächenziele (§ 9a LEntwG LSA)

- Altmark:
  - mindestens 1,9 % der Regionsfläche bis Ende 2027 = 8.966 ha (+ 4.400 ha)
  - mindestens 2,3 % der Regionsfläche bis Ende 2032 = 10.853 ha (+ 1.900 ha)

Methodik - Gesamträumliches Konzept

- Beschluss 7/2024 der Regionalversammlung vom 11. Juni 2024
  (altmark.eu > Beschlüsse/Bekanntmachungen)

- Bewertung der Windhöffigkeit --> gesamte Planungsregion geeignet

- **Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen**
  (z. B. 500 m zu Wohnbebauung, militärische Schutzbereiche, NSG, Biotope, SPA, Naturwaldzellen, Flugplätze, TWSZ I und II)

- **Schritt 2 - Ermittlung der Vorranggebiete**

- **Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)**

- **Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel**

Schritt 1 - Ermittlung von rechtlichen und faktischen Ausschlussflächen

Siedlungsflächen - bebaute Flächen im Innen – und Außenbereich, 500 m Puffer Wohnbebauung

Militärische Nutzung - militärische Schutzbereiche

Naturschutz - NSG, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, gesetzl. Geschützte Biotope, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturwaldzellen

Technische Infrastruktur - Flugplätze, Deponien, Kläranlagen

Wasserschutz - Gewässer 1.Ordnung, Standgewässer >10 ha, TWS 1 und 2

Schritt 2 Ermittlung der Vorranggebiete

1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung
(1.000 m zu Wohnbebauung, 5.000 m zu staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten)

2. Minimierung der Naturschutzkonflikte
(z. B. LSG, FFH-Gebiete, Moore und Renaturierungsflächen, Artenschutz, Erholungswald, Laub- und Mischwald)

3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen
(Bestand und Genehmigung, nachvollziehbare Abgrenzung, Planungen der Nachbarregionen)

4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung
(räumlicher Zusammenhang mit landes- und regionalbedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen)

5. Einbeziehung kommunaler Planungen

Zu 1. Schutz der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung

Zum Schutz der der Bereiche Wohnen, Freizeit und Erholung werden folgende Abstandskriterien bestimmt:

- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Innenbereich
- 1.000 m zu Wohnbebauungen in rechtskräftig festgesetzten Baugebieten zu Wohnzwecken
- 1.000 m zu Wohnbebauungen im Außenbereich
- 5.000 m zu staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten

Zu 2. Minimierung der Naturschutzkonflikte

- Landschaftsschutzgebiete° (§ 26 BNatSchG)
- Biosphärenreservate (Entwicklungszonen) (§ 25 BNatSchG)
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) (§ 32 BNatSchG)
- Zentrale Prüfbereiche von bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Absatz 4 BNatSchG)*
- Fledermausquartiere (§ 44 BNatSchG)
- Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume wie Moore und Renaturierungsflächen
- Erholungswald
- Laub- und Mischwälder
- Wald mit regionaler oder lokaler Klimaschutzfunktion

° berücksichtigt werden sowohl bestehende als auch im Verfahren befindliche Gebiete

Zu 3. Sicherung und Optimierung der vorhandenen Windparkflächen

Vorhandene Windparke bzw. Windparke, für die eine Genehmigung vorliegt, insbesondere diejenigen, die bereits in Vorranggebieten liegen, werden als Vorranggebiete für Windenergie festgelegt.

Prüfung der Flächen entsprechend des neuen Planungskonzeptes hinsichtlich möglicher Erweiterungen

Um die Normenklarheit zu erhöhen, sollen die Grenzen der Vorranggebiete, wenn möglich, an in der topographischen Karte sichtbaren Geländemerkmalen ausgerichtet werden.

Windparke benachbarter Planungsregionen, welche an die Regionsgrenze anschließen, werden entsprechend der beschriebenen Methodik betrachtet.

Zu 4. Verknüpfung von Energieerzeugung und Wirtschaftsentwicklung

Die Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sollen mit Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie gekoppelt werden. Die Flächen sollen 1.500 - 2.000 Meter vom jeweiligen Vorrangstandort entfernt liegen und den Grundzügen der Planungsmethode zur Ausweisung der Windvorranggebieten entsprechen.

Damit wird auch dem landesplanerischen Grundsatz Rechnung getragen, bevorzugt Flächen zu prüfen, die in räumlicher Nähe der Vorrangstandorte für landes- und regionalbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen liegen (vgl. G 6.2.1-1 LEP LSA 2025).

Zu 5. Einbeziehung kommunaler Planungen

Im Rahmen des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Absatz 3 ROG) sollen Windgebiete, die im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen gesichert werden, als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie aufgenommen werden. Für die Aufnahme in den REP Altmark 2027 ist mindestens ein öffentlich bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss notwendig.

Die gemeindliche Planung mit dem Planungsmaßstab 1:10.000 und größer kann mehr Details und konkrete Rahmenbedingungen erfassen und berücksichtigen als eine überörtliche Planung im Maßstab 1:100.000. Damit können negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt besser bewertet werden. Weiterhin ist auf gemeindlicher Ebene eine Mitnahme der Bevölkerung unter dem Aspekt persönlichen und gesellschaftlichen Nutzens zur Erhöhung der Akzeptanz besser möglich.

Schritt 3 - Vorgaben der Landesplanung (Einzelfallprüfung)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um die regionalen Teilflächenziele zu erreichen (vgl. § 27 Absatz 4 ROG i. V. m. § 249 Absatz 5 Satz 1 BauGB und § 9a Absatz 2 LEntwG LSA).

Vor diesem Hintergrund sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des LEP LSA 2025 für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im Einzelfall betrachtet werden

Schritt 4 - Überprüfung Erreichung Flächenziel

In einem vierten Arbeitsschritt wird geprüft, ob mit den ausgewählten Vorranggebieten das regionale Teilflächenziel, mindestens 1,9 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, erreicht wird (vgl. § 9a LEntwG LSA).

Sollte das regionale Teilflächenziel verfehlt werden, wären die Arbeitsschritte 2 und 3 zu wiederholen.

Die förmliche Feststellung, ob mit dem REP Altmark 2027, die regionalen Teilflächenziele erfüllt werden, trifft die oberste Landesplanungsbehörde im Genehmigungsbescheid (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 WindBG i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 2 LEntwG).

Zeit- und Arbeitsplan

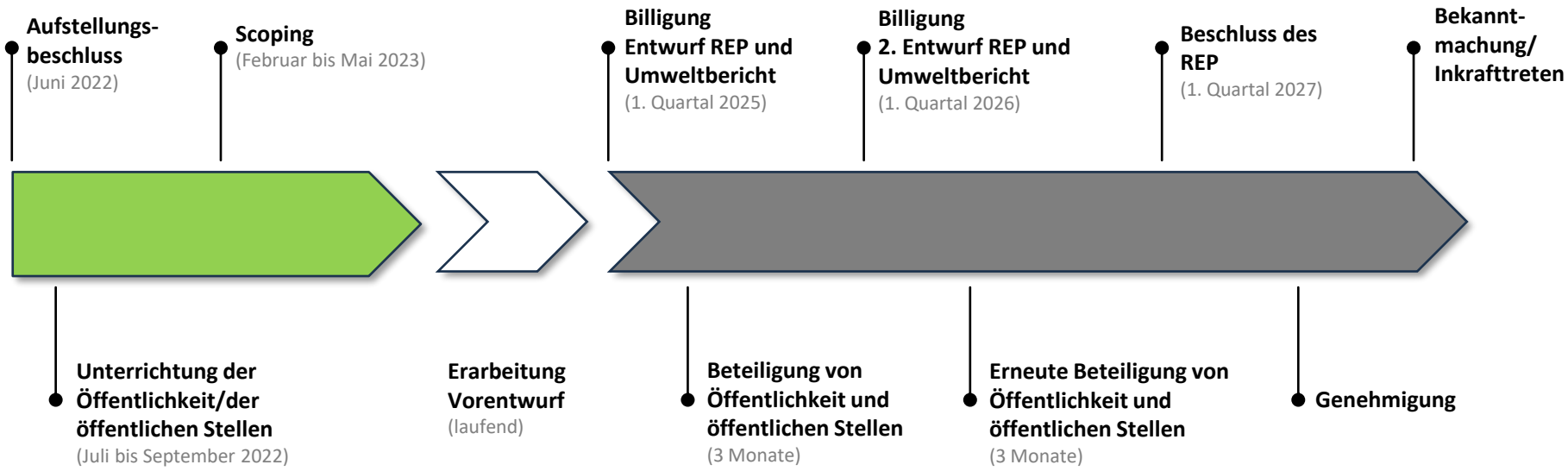

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!